
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0231/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.06.2021	öffentlich

Anpassung der Gebühren der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und entsprechende Änderung der Satzung des Kreises Trier-Saarburg

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgeschlagene Änderung der Gebühren-satzung zu beschließen.

Sachdarstellung:

Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene (Fleischbeschau-Gebührensatzung) trat unter Zugrundelegung der damaligen tariflichen Vergütungen des Fleischbeschauptersonals zum 01. August 2013 in Kraft. Durch tarifliche Lohnsteigerungen des Fleischbeschauptersonals erhöhten sich seither allein die Kosten der Direktentgelte des Fleischbeschauptersonals um über 20 Prozent. Zudem haben Tarifierhöhungen des Entgeltes des Verwaltungspersonals, Raumkosten durch Anmietung der Trichinenuntersuchungsstelle, gestiegene Kosten für vorgeschriebene Rückstandsuntersuchungen (gem. nationalem Rückstandskontrollplan / NRKP) sowie Kostensteigerungen bei den Beschaffungen von Ausrüstungs- und Verbrauchsmaterialien zu einem weiteren Anstieg der Fleischbeschaukosten geführt. Die bisherigen Gebühreneinnahmen reichen daher nicht aus, die Kosten der Kreisverwaltung für die amtlichen Kontrollen für

Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene zu decken.

Ungeachtet der Kostensteigerungen sind wir zudem aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 15.12.2020, in dem unsere bisherige Kalkulation der Gebührensatzung in methodischen Punkten beanstandet und deshalb als fehlerhaft beurteilt wurde, zu einer Überarbeitung unserer Gebührensatzung gezwungen.

Zur Erhebung kostendeckender Gebühren und zur Schaffung einer wirksamen Rechtsgrundlage zur Erhebung dieser Gebühren ist der Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene notwendig. Die Gebührensatzung soll rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten, wobei für alle weiterhin auf Grundlage der bisherigen Gebührensatzung monatlich erstellten Gebührenbescheide Bestandsschutz gilt. Für gewerbliche Betriebe und für Hausschlachtungen werden sich die Gebühren um etwa 40% erhöhen, die Untersuchungsgebühren für nicht gewerbliche Trichinenproben von Wildschweinen um etwa 80 %.

Anhand der beigefügten Berechnung der Kalkulation 2021 legen wir die Methoden zur Festsetzung der zukünftigen Gebühren und die dafür verwendeten Daten offen. Die Berechnung verfolgt den Ansatz des Verursacherprinzips, in dem die der Kreisverwaltung in 2020 für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung entstandenen Kosten aufgeschlüsselt und auf die jeweiligen verursachenden Schlachtbetriebe bzw. Tierhalter umgelegt werden. In den Anlagen des ebenfalls beigefügten Entwurfs der neuen Gebührensatzung sind die hieraus resultierenden Gebührensätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung aufgeführt.

Den von der neuen Gebührenkalkulation tangierten Betrieben und Verbänden ist der Entwurf der neuen Gebührensatzung und deren Kalkulation übermittelt worden. Die vorgebrachten Bedenken bzw. Einwände wurden gemeinsam mit den Betroffenen erörtert.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Fleischbeschauegebührensatzung 2021

Anlage 2: Kalkulation der Fleischbeschauegebührensatzung